

# 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Schashagen

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung — GO), in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz am 24.05.2024 (GVOBl. S.404), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung — EntschVO) vom 29.03.2023 (GVOBl. 2023, 215), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren EntschVOFF), in der Fassung vom 13.04.2023, der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF), in der Fassung vom 08.05.2024 (Amtsbl SH 2024, 867) und des Bundesreisekostengesetzes (BRKG), in der Fassung vom 26.05.2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz am 28.06.2021 (BGBl. I S. 2250), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 11.12.2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Schashagen erlassen:

I.

Der § 7 (3) wird ersatzlos gestrichen:

§ 7

## Reisekostenvergütung und Fahrkosten

(1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Gemeindevertretung, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern, sowie im Verhinderungsfall den stellvertretenden Mitgliedern, ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren.

(2) Fahrkosten, die den in Absatz 1 genannten Personen, durch die Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, werden nicht gewährt.

II.

Die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Schashagen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

23744 Schönwalde a. B., d. 11.12.2024

Gemeinde Schashagen  
Der Bürgermeister



Rainer Holtz



